1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. Dezember 1974	Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 74	Hessische Gnadenordnung . . . . . *GVBl. II 24-15*	587
4. 12. 74	Hessische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes *GVBl. II 302-9*	598
7. 12. 74	Verordnung zur Änderung der Kurbeitragsordnung für die hessischen Staatsbäder . . . . . *Ändert GVBl. II 305-6*	599
29. 11. 74	Achte Anordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz . *GVBl. II 81-22*	600
10. 12. 74	Neunte Anordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz *GVBl. II 81-23*	601
9. 12. 74	Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Errichtung und die Zuständigkeit von amtsgerichtlichen Zweigstellen . . . . *Ändert GVBl. II 210-33*	602

Hessische Gnadenordnung

Vom 3. Dezember 1974

Übersicht

Erster Abschnitt:	Allgemeines	§§ 1 bis 2
Zweiter Abschnitt:	Gnadenbehörden und Behandlung der Gnadengesuche	§§ 3 bis 16
Dritter Abschnitt:	Gnadenweise Strafaussetzung . . .	§§ 17 bis 24
Vierter Abschnitt:	Gnadenerweise bei Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot	§§ 25 bis 26
Fünfter Abschnitt:	Gnadenweise Gewährung von Strafaufstand, Sozialurlaub, Entlassungsurlaub, Freigang und Ausgang	§§ 27 bis 30 e
Sechster Abschnitt:	Beschwerden	§ 31
Siebter Abschnitt:	Geschäftliche Behandlung von Gnadensachen	§§ 32 bis 34
Achter Abschnitt:	Übergangs- und Schlußvorschriften . .	§§ 35 bis 37

Auf Grund des Art. 109 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Gnadenrechts vom 26. November 1974 (GVBl. I S. 563) wird folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Gnadenordnung

(1) Die Vorschriften dieser Gnadenordnung gelten für das Gnadenverfahren bei Freiheits-, Jugend-, Geld- und Nebenstrafen, Strafarresten, Nebenfolgen, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln, den Anordnungen von Verfall, Einziehung und Unbrauchbarmachung und Ordnungsmitteln, auf die rechtskräftig von ordentlichen Gerichten des Landes Hessen erkannt worden ist. Sie gelten auch bei Geldbußen in Bußgeldverfahren, in denen eine Geldbuße durch eine gerichtliche Entscheidung festgesetzt oder bestätigt worden ist, sei es auch nur in der Weise, daß der Einspruch gegen die Festsetzung der Geldbuße durch eine Verwaltungsbehörde als unzulässig verworfen worden ist.

*) GVBl. II 24-15

(2) Die Gnadenordnung gilt auch für Ordnungmittel, auf die von Verwaltungsgerichten in Hessen und dem Hessischen Finanzgericht erkannt worden ist.

(3) Die Gnadenordnung gilt auch für ehrengerichtliche Maßnahmen, auf die von den im 5. Teil der Bundesrechtsanwaltsordnung bezeichneten Ehrengerichten, und für berufsgerichtliche Strafen, auf die von den im 5. Teil des Steuerberatungsgesetzes bezeichneten Berufsgerichten erkannt worden ist.

§ 2

Inhalt des Begnadigungsrechts

(1) Das Begnadigungsrecht umfaßt die Befugnis:

1. Endgültige Gnadenerweise zu erteilen, und zwar
   a) rechtskräftig erkannte Strafen und Nebenstrafen sowie Ordnungsmittel ganz oder teilweise zu erlassen, aufzuheben oder umzuwandeln,
   b) Nebenfolgen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, die durch gerichtliche Entscheidungen angeordnet worden sind oder sich kraft Gesetzes ergeben, ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu mildern,
   c) die Anordnung von Verfall, Einziehung und Unbrauchbarmachung, auf die durch gerichtliche Entscheidungen erkannt worden ist, aufzuheben,
   d) die der Staatskasse zustehenden Ansprüche auf Zahlung von Geldbußen oder Kosten (Gebühren und Auslagen) ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden,
2. die Vollstreckung von Freiheits-, Jugend- oder Geldstrafen und Strafarresten unter Festsetzung einer Bewährungszeit auszusetzen (gnadenweise Strafaussetzung),
3. die Vollstreckung einer Strafe oder Nebenstrafe vorübergehend aufzuschieben oder zu unterbrechen (gnadenweiser Strafausstand).

(2) Die im Jugendstrafrecht zulässigen Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln sind dem Begnadigungsrecht nicht entzogen. Vergünstigungen im Gnadenwege dürfen aber nur ausnahmsweise und nur dann gewährt werden, wenn der Zweck des Zuchtmittels oder der Erziehungsmaßregel nicht vereitelt wird.

Zweiter Abschnitt

Gnadenbehörden und Behandlung der Gnadengesuche

§ 3

Gnadenbehörden

(1) Gnadenbehörde ist der Leiter der Staatsanwaltschaft, in dessen Bezirk die Entscheidung im ersten Rechtszug ergangen ist. Hat das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug entschieden, so ist der Leiter der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Gnadenbehörde, sofern nicht das Begnadigungsrecht dem Bund zusteht.

(2) Bei Ordnungsmitteln, auf die von Zivilgerichten, Verwaltungsgerichten oder dem Hessischen Finanzgericht erkannt worden ist, ist Gnadenbehörde der Präsident des erkennenden Gerichts. Für zivilgerichtliche Ordnungsmittel, auf die von einem Amtsgericht erkannt worden ist, ist der Präsident des übergeordneten Landgerichts Gnadenbehörde, sofern nicht das Amtsgericht mit einem Präsidenten besetzt ist.

(3) Bei ehrengerichtlichen Maßnahmen und bei berufsgerichtlichen Strafen, auf die von den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gerichten erkannt worden ist, ist der Leiter der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Gnadenbehörde.

(4) Bei Gesamtstrafen richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Gnadenbehörde nach der des Gerichts, das die Gesamtstrafe gebildet hat. Eine Anhörung der für die übrigen Einzelstrafen zuständigen Gnadenbehörden bedarf es nur, wenn es wegen der Bedeutung der Einzelstrafen erforderlich ist.

(5) Bei Gnadengesuchen, die sich auf Gesamtstrafen beziehen, die sich aus Einzelstrafen von Gerichten mehrerer Länder zusammensetzen, richtet sich die Zuständigkeit der Gnadenbehörde nach der des Gerichts, das die Gesamtstrafe gebildet hat.

(6) Betrifft ein Gnadengesuch mehrere Strafen hessischer Gerichte, die zu einer Gesamtstrafe nicht zusammengefaßt werden können, so wird das Gnadenverfahren auch dann nur von einer Gnadenbehörde durchgeführt, wenn mehrere Gnadenbehörden örtlich zuständig wären. Sie bestimmt sich nach den Vorschriften des § 462 a Abs. 3 und 4 der Strafprozeßordnung (StPO).

§ 4

Prüfung der Gnadenfrage und Vertraulichkeit des Gnadenverfahrens

(1) Die Gnadenfrage wird auf Antrag oder von Amts wegen geprüft.

(2) Das Gericht, die Staatsanwaltschaft, die Vollstreckungsbehörde und der Leiter der Justizvollzugsanstalt können bei der zuständigen Gnadenbehörde die Einleitung eines Gnadenverfahrens anregen, wenn sie einen Gnadenerweis im Hinblick auf die Persönlichkeit des Verurteilten und die besonderen Umstände des Falles für angezeigt halten.

(3) Das Gnadenverfahren ist vertraulich. Gnadenvorgänge unterliegen grundsätzlich nicht der Akteneinsicht. Über Ausnahmen entscheidet der Minister der Justiz.

(4) Stellen, die nicht befugt sind, einen Gnadenerweis zu erteilen, haben sich aller Äußerungen oder Zusicherungen zu enthalten, die geeignet sind, bei dem Verurteilten, seinen Angehörigen oder seinem Bevollmächtigten Hoffnungen auf einen Gnadenerweis zu erwekken.

§ 5

Gnadengesuche

(1) Gnadengesuche können schriftlich oder in Eilfällen mündlich gestellt werden. Zur Niederschrift mündlicher Gesuche sind die Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften und der Gerichte verpflichtet.

(2) Bei mündlichen Gesuchen ist der Gesuchsteller darüber zu belehren, daß der Weg der Gnade nicht dazu bestimmt ist, einen Rechtsbehelf zu ersetzen oder die Vollstreckung zu hemmen. Wendet sich der Verurteilte gegen einen Schuldvorwurf oder gegen die Angemessenheit der Strafe, so soll er auf die zulässigen Rechtsbehelfe verwiesen und darf nicht veranlaßt werden, statt dessen ein Gnadengesuch einzureichen oder eine Eingabe, die auch als Rechtsbehelf aufgefaßt werden kann, als Gnadengesuch zu erklären.

(3) Alle bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten eingehenden Gnadengesuche sind umgehend der zuständigen Gnadenbehörde zuzuleiten.

§ 6

Vorrang der Entscheidungen von Vollstreckungsbehörde und Gericht

(1) Gnadengesuche, die sich allein auf Geldstrafen oder Geldbußen beziehen, sind von der Gnadenbehörde zunächst daraufhin zu prüfen, ob Maßnahmen gemäß §§ 459 a bis c StPO, §§ 93 bis 95 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Betracht kommen oder ob sie dem zuständigen Gericht zur Entscheidung nach §§ 459 d und f StPO vorzulegen sind.

(2 Andere Gnadengesuche sind auch daraufhin zu überprüfen, ob eine gerichtliche Entscheidung nach den §§ 57, 67 e, 68 d, 69 a Abs. 7, 70 a Strafgesetzbuch (StGB), §§ 86 bis 89 Jugendgerichtsgesetz (JGG) oder § 14 a Abs. 2 Wehrstrafgesetzbuch (WStGB) in Betracht kommt.

(3) Trifft die Vollstreckungsbehörde oder das Gericht eine Entscheidung, die dem Ziel des Gnadengesuchs entspricht, so ist das Gnadenverfahren als erledigt anzusehen. Eines gesonderten Bescheides über das Gnadengesuch an den Gesuchsteller bedarf es dann nicht, wenn anzunehmen ist, daß diesem die getroffene Entscheidung mitgeteilt wurde.

§ 7

Vorläufige Einstellung der Vollstreckung

(1) Gnadengesuche hemmen die Vollstreckung grundsätzlich nicht.

(2) Die Gnadenbehörde kann jedoch die Vollstreckung bis zur Entscheidung über das Gnadengesuch einstellen, wenn dem Verurteilten durch die Vollstrekkung ein nicht wiedergutzumachender Schaden zugefügt würde, erhebliche Gnadengründe vorliegen und der Strafzweck die sofortige Vollstreckung nicht erfordert.

(3) Bei Freiheitsstrafen darf die Vollstreckung nicht vorläufig eingestellt werden, wenn der Verurteilte fluchtverdächtig ist. Sie soll in der Regel nicht vorläufig eingestellt werden, wenn die Strafverbüßung bereits begonnen hat oder wenn sich der Verurteilte wegen einer anderen Strafe oder Maßregel bereits in Strafhaft befindet oder untergebracht ist.

(4) Ist ein Gnadengesuch bereits abgelehnt worden, so darf die Gnadenbehörde die Vollstreckung nur einstellen, wenn neue schwerwiegende Gnadengründe glaubhaft angeführt werden.

§ 8

Gnadengesuche in Kostensachen

Gnadengesuche, in denen um Stundung oder Erlaß von Gerichtskosten gebeten wird, werden von der Gnadenbehörde nur dann bearbeitet, wenn sie mit einem noch nicht erledigten Gesuch um Straferlaß oder um einen sonstigen Gnadenerweis verbunden sind oder im Zusammenhang stehen. Sonst gelten die Bestimmungen über die Stundung oder den Erlaß von Gerichtskosten.

§ 9

Ermittlungen der Gnadenbehörde

(1) Die Gnadenbehörde hat alle notwendigen Ermittlungen unverzüglich und möglichst gleichzeitig vorzunehmen. Jede Verzögerung des Verfahrens ist zu vermeiden. Die tatsächlichen Angaben in dem Gnadengesuch sind zu überprüfen. Auch sind Ermittlungen über die gegenwärtigen persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten durchzuführen.

(2) Bei den Ermittlungen muß im Interesse des Verurteilten vermieden werden, daß andere Personen unnötig die Bestrafung erfahren und der Verurteilte dadurch Nachteile für seine soziale Stellung oder sein berufliches Fortkommen erleidet.

(3) Um die Vornahme der Ermittlungen ist je nach den örtlichen Verhältnissen die Gerichtshilfe, die zuständige Polizeibehörde oder eine sonst geeignete Stelle zu ersuchen. Die aufklärungsbedürftigen Tatsachen sind einzeln zu bezeichnen, um nachträgliche Anfragen zu vermeiden. In besonders eiligen Fällen sind Auskünfte fernmündlich oder fernschriftlich einzuholen.

(4) Dem Verurteilten kann die Beibringung von Unterlagen aller Art aufgegeben werden. So kann in der Regel

von ihm verlangt werden, daß er eine Bescheinigung der Finanzbehörde über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder eine Erklärung, daß er mit einer Auskunft durch die Finanzbehörde einverstanden ist, ein ärztliches Zeugnis oder eine Arbeitsbescheinigung der Gnadenbehörde vorlegt.

(5) Offensichtlich unbegründete und aussichtslose Gnadengesuche bedürfen keiner Ermittlungen.

§ 10

Stellungnahme zu dem Gnadengesuch

(1) Die Gnadenbehörde führt eine Stellungnahme herbei:

1. des Leiters der Justizvollzugsanstalt, wenn sich der Verurteilte — auch in anderer Sache — in Haft befindet,
2. des Gerichts des ersten Rechtszuges,
3. des Berufungsgerichts, wenn das Berufungsurteil in der rechtlichen Würdigung oder im Strafmaß erheblich vom ersten Urteil abweicht,
4. des Vollstreckungsgerichts gemäß §§ 78 a und b Gerichtsverfassungsgesetz (GVG),
5. des Vollstreckungsleiters in Jugendstrafsachen,
6. des Vollzugsleiters bei der Bundeswehr, sofern Freiheitsstrafen, Jugend- oder Strafarreste durch Dienststellen der Bundeswehr vollzogen werden.

(2) Der Leiter der Justizvollzugsanstalt äußert sich in seiner Stellungnahme über die Persönlichkeit des Verurteilten, seine Führung in der Anstalt, die Wirkung des Vollzugs der Strafe oder der Maßregel auf ihn sowie über die Möglichkeit, nach der Entlassung Unterkommen und Arbeit zu finden. Der Stellungnahme sind in der Regel die Gefangenenpersonalakten beizufügen. Die Stellungnahme und die Beifügung der Gefangenenpersonalakten kann insbesondere dann unterbleiben, wenn seit Beginn des Strafvollzugs oder seit einer früheren Äußerung über den Verurteilten erst ein Monat verstrichen ist.

(3) Die Stellungnahme des Gerichts gibt der Vorsitzende ab; bei Kollegialgerichten in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 äußert sich auch, und zwar zuerst, der Berichterstatter. Hat sich die Besetzung des Gerichts seit der Verkündung der Entscheidung geändert, so sind der Vorsitzende und der Berichterstatter, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben, nur dann zu hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(4) Bei Gesamtstrafen ist nur die Stellungnahme des Gerichts einzuholen, das die Gesamtstrafe gebildet hat.

§ 11

Anhörung weiterer Stellen

Sofern die Äußerungen weiterer Behörden und Stellen für die Entscheidung in der Gnadenfrage bedeutsam sein können, soll ihnen die Gnadenbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Es sollen regelmäßig gehört werden:

1. das Jugendamt in Jugendschutzsachen;
2. die zuständige Finanz-(Zoll-)behörde in Außenwirtschafts- und Steuerstrafsachen;
3. die Deutsche Bundesbank in Münzstrafsachen;
4. die vorgesetzte Dienstbehörde in Strafsachen gegen Beamte, Soldaten und Behördenangestellte;
5. der amtliche Vorgesetzte, der Strafantrag (§ 77 a StGB) gestellt hat;
6. der Bewährungshelfer, sofern der Verurteilte in den letzten fünf Jahren unter Bewährungsaufsicht, die Führungsaufsichtsstelle, sofern er unter Führungsaufsicht gestanden hat.

§ 12

Berichterstattung

(1) Nach Abschluß der Ermittlungen berichtet die Gnadenbehörde unmittelbar dem Minister der Justiz, wenn

1. der Minister der Justiz Bericht angefordert oder sich die Entscheidung über einen Gnadenerweis vorbehalten hat,
2. die Gnadenbehörde einen Gnadenerweis für angezeigt erachtet, zu dessen Erteilung sie nicht ermächtigt ist,
3. eine der in § 10 Abs. 1 genannten Stellen einen Gnadenerweis befürwortet, den die Gnadenbehörde nicht gewähren darf oder will.

(2) In allen Gnadensachen, in denen sich der Ministerpräsident die Gnadenentschließung vorbehalten hat, ist dem Minister der Justiz über den Leiter der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, der eine Stellungnahme beifügt, zu berichten.

§ 13

Form des Berichts

(1) Zur Berichterstattung wird grundsätzlich ein Vordruck verwendet. Das Nähere regelt ein Erlaß. In Gnadensachen, die Strafausstandsgesuche zum Gegenstand haben, kann eine andere Form des Berichts gewählt werden. Hierbei ist aber darauf zu achten, daß die Angaben über Straftat des Verurteilten, gerichtliches Erkenntnis, Stand der Strafvollstreckung und das Begehren des Gesuchstellers vollständig sind.

(2) Ist in einer Gnadensache bereits berichtet worden, so kann unter Hinweis auf den früheren Bericht ein abgekürzter Bericht ohne Benutzung eines Vordrucks erstattet werden. Inzwischen eingetretene Änderungen, die für die Beurteilung der Gnadenfrage von Bedeutung sind, sind mitzuteilen.

(3) Über die Gnadengesuche mehrerer Verurteilter kann in einem Vordruck

berichtet werden, wenn sie die gleiche Strafsache betreffen und die Übersichtlichkeit nicht darunter leidet.

(4) Ist nur über das Gesuch des Verurteilten zu berichten, sind aber Mitverurteilte vorhanden, so spricht sich der Bericht auch über den Stand der Strafvollstreckung und über die den Verurteilten erteilten Gnadenerweise aus.

(5) Wird in einer Strafsache, in der die Strafaussetzung zur Bewährung oder die bedingte Entlassung widerrufen wurde, zur Gnadenfrage berichtet, so sind auch die Gründe des Widerrufs, insbesondere der Sachverhalt etwaiger neuer Straftaten des Verurteilten unter Beifügung der entsprechenden Strafakten kurz darzulegen.

(6) Mit dem Bericht, dem ein Doppel beizufügen ist, sind vorzulegen:

1. das Gnadenheft,
2. die Sachakten, bei Gesamtstrafen auch für alle Einzelstrafen,
3. das Vollstreckungsheft,
4. die Gefangenenpersonalakten unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2,
5. sonstige Akten und Unterlagen, die für die Entscheidung der Gnadenfrage wesentlich sein können,
6. eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister.

§ 14
Änderung der Verhältnisse nach Berichterstattung

Wird nach der Berichterstattung eine Änderung in den Verhältnissen des Verurteilten bekannt, die für die Gnadenfrage von Bedeutung sein könnte, so ist dem Minister der Justiz unverzüglich, wenn nötig, fernmündlich zu berichten.

§ 15
Entscheidung durch die Gnadenbehörde

(1) Ist nicht nach § 12 zu berichten und ist das Gnadengesuch oder die Anregung zur Einleitung eines Gnadenverfahrens auch nicht in anderer Weise erledigt worden, so ist die Gnadenbehörde ermächtigt, einen Gnadenerweis abzulehnen.

(2) Die für die ablehnende Entscheidung wesentlichen Gründe legt die Gnadenbehörde in einem Vermerk im Gnadenheft nieder.

§ 16
Inhalt, Form und Bekanntgabe der Entscheidung

(1) Die Gnadenbehörde gibt die in einem Gnadenverfahren getroffene Entscheidung ohne Mitteilung der Gründe dem Gesuchsteller und bei Gewährung eines Gnadenerweises auch dem Verurteilten bekannt. Hat eine der in § 4 Abs. 2 genannten Stellen die Einleitung eines Gnadenverfahrens angeregt, so wird sie über das Ergebnis des Gnadenverfahrens durch Vorlage des Gnadenheftes unterrichtet.

(2) Ist die Gnadenbehörde nicht zugleich Vollstreckungsbehörde, so übersendet sie dieser eine Abschrift des Bescheides. Befindet sich der Verurteilte in Strafhaft, so erhält auch der Leiter der Justizvollzugsanstalt eine Abschrift.

(3) Bei einem Verurteilten, der zum Zeitpunkt der Gnadenentscheidung noch minderjährig ist, erhält auch der gesetzliche Vertreter eine Abschrift des Bescheides.

(4) Der Bescheid ist in der Regel schriftlich mitzuteilen, und zwar in einem geschlossenen Umschlag. Vordrucke dürfen nicht benutzt werden.

(5) In dem Bescheid der Gnadenbehörde ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Entscheidung auf Grund der durch den Minister der Justiz erteilten Ermächtigung ergeht.

(6) Bei ablehnenden Bescheiden ist in der Regel deutlich zu machen, daß der beantragte Gnadenerweis nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände als unbegründet oder als zur Zeit unbegründet abgelehnt wird.

(7) Dem ablehnenden Gnadenbescheid ist der Hinweis anzufügen, daß gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt werden könne, über die der Minister der Justiz befinde.

Dritter Abschnitt

Gnadenweise Strafaussetzung

§ 17
Ermächtigung der Gnadenbehörden zur Bewilligung gnadenweiser Strafaussetzung

(1) Die Gnadenbehörden sind ermächtigt, die Vollstreckung von

1. Freiheitsstrafen und Restfreiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Jahren,
2. Jugendstrafen und Restjugendstrafen von nicht mehr als zwei Jahren,
3. Jugendarresten,
4. Strafarresten

ganz oder teilweise mit Bewährungszeit auszusetzen. Ist eine Gesamtstrafe zu vollstrecken, so ist die Höhe dieser Strafe maßgebend. Handelt es sich um mehrere Freiheitsstrafen, so gilt die Ermächtigung nur, wenn die Summe der Strafen zwei Jahre nicht übersteigt.

(2) Die Ermächtigung nach Abs. 1 gilt nicht,

1. wenn sich der Ministerpräsident oder der Minister der Justiz die Entscheidung über einen Gnadenerweis allgemein oder im Einzelfall, insbesondere durch Anordnung der Berichterstattung, vorbehalten haben,

2. wenn eine der in § 10 Abs. 1 genannten Stellen der Strafaussetzung widerspricht.

§ 18

Richtlinien für die Bewilligung gnadenweiser Strafaussetzung

Gnadenweise Strafaussetzung darf nur gewährt werden, wenn in den Lebensverhältnissen des Verurteilten nach seiner Straftat besondere Anhaltspunkte erkennbar geworden sind, die erwarten lassen, daß er sich in Zukunft straffrei führen wird, und im übrigen keine überwiegenden Gründe für die Vollstreckung der Freiheitsstrafe sprechen.

§ 19

Auflagen

(1) Bei der Gewährung gnadenweiser Strafaussetzung können dem Verurteilten Auflagen aller Art gemacht werden. Diese dürfen keinen unzumutbaren Eingriff in die Rechtsstellung des Verurteilten enthalten.

(2) Der Verurteilte kann insbesondere verpflichtet werden,

1. den durch die Straftat verursachten Schaden nach besten Kräften wiedergutzumachen,
2. einen Geldbetrag an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen,
3. eine bestimmte Arbeit aufzunehmen oder in einer geeigneten Arbeits- oder Lehrstelle zu verbleiben,
4. sich der Aufsicht eines Bewährungshelfers oder einer Vertrauensperson zu unterstellen,
5. sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen.

(3) Um den mit der gnadenweisen Strafaussetzung erstrebten Zweck zu erreichen, kann eine erteilte Auflage auch nachträglich durch eine andere Auflage ersetzt werden.

(4) Bei der Höhe des Geldbetrages und der Zahlungsfrist sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten zu berücksichtigen. Geldauflagen sollen nur erteilt werden, wenn der Verurteilte sie aus eigenen Mitteln, über die er selbst verfügen darf, erfüllen kann.

(5) Wird mit Rücksicht auf das Verhalten des Verurteilten nach völliger oder teilweiser Zahlung des Geldbetrages die gnadenweise Strafaussetzung widerrufen, so hat er keinen Anspruch auf Rückzahlung. Die gezahlte Geldbuße ist jedoch ganz oder teilweise auf die Freiheitsstrafe anzurechnen, wenn es der Billigkeit entspricht. Beabsichtigt die Gnadenbehörde, die gezahlte Geldbuße nicht auf die Freiheitsstrafe anzurechnen, so hat sie hierüber dem Minister der Justiz zu berichten und seine Entscheidung einzuholen.

(6) Die Erfüllung einer Geldauflage begründet allein keinen Anspruch auf den in Aussicht gestellten gnadenweisen Erlaß der Strafe. Dieser ist vielmehr in jedem Fall davon abhängig, daß der Verurteilte sich auch im übrigen während der Bewährungszeit bewährt hat.

§ 20

Dauer der Bewährungszeit

(1) Die Bewährungszeit beträgt in der Regel drei Jahre, in leichten Fällen zwei Jahre und höchstens fünf Jahre. In Ausnahmefällen kann die Bewährungszeit auch weniger als zwei Jahre betragen. Die Vorschriften der §§ 87 Abs. 4 JGG und 9 Abs. 3 WStGB bleiben unberührt.

(2) Die Gnadenbehörde kann nachträglich die Bewährungszeit bis zur Höchstdauer von fünf Jahren verlängern. Eine nachträgliche Abkürzung der Bewährungszeit ist nur zulässig, wenn die Lebensführung des Verurteilten erwarten läßt, daß er sich in Zukunft straffrei führen wird und die weitere Strafaussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung nicht erforderlich erscheint.

§ 21

Belehrung

(1) Die Gnadenbehörde hat dem Verurteilten, dem bedingte Strafaussetzung gewährt worden ist, mitzuteilen, daß die Strafvollstreckung im Gnadenwege mit Bewährungszeit ausgesetzt wird. Zugleich ist der Verurteilte darauf hinzuweisen, daß er mit dem Widerruf des Gnadenerweises und der Vollstreckung der Strafe rechnen muß, wenn er die erteilten Auflagen schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder sich sonst innerhalb der Bewährungszeit nicht bewährt, insbesondere sich nicht straffrei verhält. Ist dem Verurteilten bei der Bewilligung der gnadenweisen Strafaussetzung eine Geldauflage erteilt worden, so ist er darüber zu belehren, daß er im Falle eines Widerrufs keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Geldbeträge hat. Auch ist ihm aufzugeben, der Gnadenbehörde jeden Wechsel seines Wohnortes oder seiner Anschrift innerhalb der Bewährungszeit mitzuteilen.

(2) Die Belehrung hat mündlich zu erfolgen und ist in einer von dem Verurteilten unterzeichneten Niederschrift festzuhalten. Von dieser Belehrungsform kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

(3) Die Belehrung kann einem Beamten des gehobenen Justizdienstes bei der Gnadenbehörde übertragen werden. Wohnt der Verurteilte in einem anderen Ort als dem Sitz der Gnadenbehörde, so kann das Amtsgericht um die Belehrung ersucht werden. Befindet sich der Verurteilte in Strafhaft, so erfolgt die Belehrung durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt.

(4) Ist der Verurteilte noch minderjährig, so ist seinem gesetzlichen Vertreter eine schriftliche Belehrung zu übersenden.

§ 22

Zurücknahme der Strafaussetzung

(1) Werden der Gnadenbehörde nachträglich Tatsachen bekannt, die einen Gnadenerweis ausgeschlossen hätten, so kann sie die gnadenweise Strafaussetzung wieder zurücknehmen. Zuvor ist jedoch zu prüfen, ob die Verlängerung der Bewährungszeit oder die Erteilung weiterer Auflagen an den Verurteilten die Zurücknahme der gnadenweisen Strafaussetzung entbehrlich macht.

(2) Hat der Minister der Justiz gnadenweise Strafaussetzung bewilligt, so ist seine Entscheidung einzuholen.

§ 23

Überwachung und Widerruf

(1) Die Gnadenbehörde überwacht während der Bewährungszeit die Führung des Verurteilten. Sie prüft mindestens in Abständen von sechs Monaten und gegen Ablauf der Bewährungszeit, ob sich der Verurteilte bewährt hat und den ihm erteilten Auflagen nachgekommen ist. Für die Ermittlungen gilt § 9 entsprechend.

(2) In Fällen von geringerer Bedeutung, in denen keine Auflagen gemacht sind, kann von der Überwachung abgesehen werden.

(3) Die Strafverfolgungsbehörden haben der Gnadenbehörde Mitteilung zu machen, wenn ihnen bekannt ist, daß sich der Verurteilte nicht bewährt, insbesondere sich nicht straffrei geführt hat.

(4) Wird der Gnadenbehörde bekannt, daß sich der Verurteilte nicht bewährt hat, so widerruft sie nach Vornahme etwa noch erforderlicher Ermittlungen die gnadenweise Strafaussetzung. Die Entscheidung ist dem Verurteilten, sofern seine Anschrift bekannt ist, unter Mitteilung der Widerrufsgründe zu eröffnen. § 16 Abs. 7 gilt entsprechend. In Ausnahmefällen kann die Gnadenbehörde von dem Widerruf absehen, die Bewährungszeit verlängern und dem Verurteilten weitere Auflagen machen. Hat der Minister der Justiz die gnadenweise Strafaussetzung bewilligt, so hat die Gnadenbehörde zur Frage des Widerrufs der Gnadenentschließung zu berichten.

(5) Unterläßt es der Verurteilte, einen Wechsel seines Wohnortes oder seiner Anschrift mitzuteilen, so rechtfertigt dieses Versäumnis für sich allein den Widerruf der Strafaussetzung nicht.

§ 24

Schlußentscheidung

(1) Hat sich der Verurteilte während der Bewährungszeit bewährt, so ist die Gnadenbehörde ermächtigt, die ausgesetzte Strafe zu erlassen.

(2) Hält die Gnadenbehörde weder den Widerruf noch den Erlaß der Strafe für vertretbar, so verlängert sie die Bewährungszeit. Sie kann dem Verurteilten auch weitere Auflagen erteilen.

(3) Zu der Schlußentscheidung ist die Gnadenbehörde auch ermächtigt, wenn der Minister der Justiz die gnadenweise Strafaussetzung bewilligt hat.

(4) Hat der Ministerpräsident die Strafaussetzung angeordnet, so sind dem Minister der Justiz die Vorgänge mit einem Bericht über das Ergebnis der Schlußermittlungen vorzulegen.

Vierter Abschnitt

Gnadenerweise bei Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot

§ 25

Ermächtigung der Gnadenbehörden

(1) Die Gnadenbehörde ist ermächtigt, Sperrfristen zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis bis zu zwei Jahren sowie Fahrverbote, auf die durch gerichtliche Entscheidung erkannt worden ist, aufzuheben oder zu verkürzen.

(2) Die Aufhebung oder Verkürzung der Sperrfrist zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis kann von der Gnadenbehörde auch auf bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen beschränkt werden.

(3) § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 26

Richtlinien
zur Erteilung von Gnadenerweisen
bei Entziehung der
Fahrerlaubnis und Fahrverbot

Die gnadenweise Aufhebung oder Verkürzung einer Sperrfrist zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis oder eines Fahrverbots darf von der Gnadenbehörde nur dann gewährt werden, wenn die weitere Vollstreckung zu erheblichen und außergewöhnlichen Nachteilen führen würde. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob diese Nachteile bereits bei der Bemessung der Sperrfrist beachtet worden sind. Als erhebliche Nachteile sind in der Regel die Beeinträchtigung der beruflichen Fortentwicklung, der Sicherheit des Arbeitsplatzes oder der familiären Stellung des Verurteilten anzusehen.

Fünfter Abschnitt

Gnadenweise Gewährung von Strafausstand, Sozialurlaub, Entlassungsurlaub, Freigang und Ausgang

§ 27

Strafausstand kraft Gesetzes
und im Wege der Gnade
Gnadenmaßnahmen des
gelockerten Vollzuges

(1) Eine nicht durch Gesetz (§§ 47 Abs. 2, 360 Abs. 2, 455, 456, 456 a, 456 c, 458 Abs. 3, 463 StPO) oder durch besondere Vorschrift zugelassene vorüber-

gehende Aufschiebung der Strafvollstreckung (Strafausstand) ist Ausübung des Begnadigungsrechts, gleichviel, ob sie vor dem Vollzug (Strafaufschub) oder während des Vollzugs (Strafunterbrechung) angeordnet wird. Das gleiche gilt für die gnadenweise Gewährung von Sozialurlaub, Entlassungsurlaub, Freigang und Ausgang.

(2) Die Bestimmungen über die gnadenweise Strafaussetzung gelten sinngemäß auch für die gnadenweise Gewährung von Strafausstand, Sozialurlaub, Entlassungsurlaub, Freigang und Ausgang.

§ 28

Zuständigkeit bei gnadenweiser Gewährung von Strafausstand

(1) Über die Gewährung von Strafausstand im Gnadenwege entscheiden bei Freiheits- und Geldstrafen sowie Nebenstrafen die Gnadenbehörden. Die Bewilligung von Strafausstand, der ein Jahr übersteigt, steht dem Leiter der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht zu. Die einjährige Frist beginnt mit dem Tag der Rechtskraft des Straferkenntnisses und im Falle eines Widerrufs einer zunächst bewilligten Strafaussetzung zur Bewährung mit der Unanfechtbarkeit des Widerrufs. Nach Beginn der Strafverbüßung läuft eine neue einjährige Frist, die sich nach der Gesamtdauer der Strafunterbrechungen bestimmt.

(2) Bei Strafunterbrechungsgesuchen ist der Leiter der Justizvollzugsanstalt, in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Vollstreckungsleiter in Jugendstrafsachen und der Vollzugsleiter der Bundeswehr zu hören.

(3) Ist Anschlußvollstreckung vorgemerkt, so ist auch die dafür zuständige Strafvollstreckungsbehörde zu beteiligen.

§ 29

Richtlinien

(1) Strafausstand darf im Wege der Gnade nur gewährt werden, wenn er notwendig ist, um besondere außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile für den Verurteilten zu vermeiden und keine überwiegenden Gründe für die sofortige oder ununterbrochene Strafvollstreckung sprechen. Würden die durch die Vollstreckung oder die weitere Vollstreckung drohenden Nachteile bei Bewilligung von Strafausstand nur hinausgeschoben und nicht vermieden, so ist die Bewilligung zu versagen.

(2) Strafausstand wird in der Regel nur widerruflich und auf bestimmte Zeit bewilligt.

§ 30

Strafunterbrechung in besonderen Fällen (Kurzurlaub)

(1) Die Gnadenbehörde ist befugt, Verurteilten, gegen die eine in Hessen erkannte zeitige Freiheitsstrafe vollzogen wird, bis zu sieben Tagen Urlaub zu gewähren oder abzulehnen.

(2) Voraussetzung für einen Kurzurlaub ist, daß

1. wichtige Angelegenheiten eines Verurteilten seine Anwesenheit außerhalb der Justizvollzugsanstalt erfordern,
2. es nicht möglich ist oder nicht ausreicht, den Verurteilten aus der Justizvollzugsanstalt ausführen zu lassen,
3. mit freiwilliger, rechtzeitiger Rückkehr gerechnet werden kann,
4. Unterkunft und Lebensunterhalt des Verurteilten für die Dauer des Urlaubs gesichert sind.

(3) In Eilfällen kann auch der Leiter der Justizvollzugsanstalt Kurzurlaub anordnen, er ist insoweit Gnadenbehörde. Über seine Entscheidung unterrichtet der Leiter der Justizvollzugsanstalt sofort die zuständige Gnadenbehörde. Macht er von seiner Befugnis keinen Gebrauch, so hat er das Urlaubsgesuch unverzüglich der Gnadenbehörde vorzulegen.

(4) Der Kurzurlaub wird auf die Strafzeit nicht angerechnet. Der Urlaub ist widerruflich. Es können Auflagen gemacht werden. Hierüber ist der Verurteilte zu belehren.

§ 30 a

Sozialurlaub
Zuständigkeit und Voraussetzungen

(1) Die Leiter der Justizvollzugsanstalten sind als Gnadenbehörden ermächtigt, in jedem Jahr geeigneten Gefangenen, gegen die in Hessen erkannte zeitige Freiheitsstrafen vollzogen werden, Sozialurlaub (Strafunterbrechung) bis zu vierzehn Tagen zuzüglich Reisezeit zu bewilligen, um die mit jedem Freiheitsentzug verbundene soziale Isolierung abzubauen. Die Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

(2) Der Sozialurlaub, der auch in mehreren — höchstens vier — Teilen bewilligt werden kann, darf nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Gegen den Gefangenen muß bereits ein Viertel der erkannten Freiheitsstrafe, mindestens jedoch sechs Monate, vollzogen sein, und die voraussichtliche restliche Vollzugszeit darf drei Jahre nicht übersteigen.
2. Zwischen dem ersten und jedem weiteren Sozialurlaub sollen, insbesondere im Falle seiner Teilung, mindestens drei Monate Strafe vollzogen sein.
3. Gegen den Gefangenen darf
   a) keine Jugendstrafe und kein Jugendarrest vollzogen werden, es sei denn, der Gefangene ist aus dem Jugendvollzug herausgenommen,
   b) keine Überhaft für ein weiteres Ermittlungs-, Straf- oder Auslieferungsverfahren notiert sein,

c) keine Anschlußvollstreckung vorgemerkt sein, es sei denn, die dafür zuständige Strafvollstrekkungsbehörde erhebt keine Bedenken,

d) kein weiteres Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig sein, es sei denn, die dafür zuständige Strafverfolgungsbehörde erhebt keine Bedenken,

e) auf keine im Anschluß an eine Strafe zu vollziehende Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt, einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in Sicherungsverwahrung erkannt worden sein,

f) keine Abschiebehaft für ein ausländerbehördliches Ausweisungsverfahren vorgemerkt sein.

Über Ausnahmen entscheidet der Minister der Justiz.

4. Der Gefangene muß sich für den Sozialurlaub eignen. Es muß darauf vertraut werden können, daß der Gefangene seinen Urlaub nicht zu neuen Straftaten mißbraucht und freiwillig und rechtzeitig in die Anstalt zurückkehrt.

5. Zu den Urlaubsgesuchen ist die Stellungnahme der zuständigen Strafvollstreckungsbehörde einzuholen. Diese kann in Eilfällen auch fernmündlich abgegeben werden.

6. Für die Zeit des Sozialurlaubs müssen Unterkunft und Lebensunterhalt gesichert sein. Auch die entstehenden Reisekosten trägt der Gefangene. Die Leiter der Justizvollzugsanstalten sind befugt, die tatsächlichen Angaben des Gefangenen über Unterkunft und Lebensunterhalt durch Sozialbehörden überprüfen zu lassen. Hierbei muß vermieden werden, daß andere Personen unnötig die Bestrafung erfahren und der Gefangene dadurch Nachteile für sein späteres Fortkommen erleidet.

(3) Die Leiter der Justizvollzugsanstalten werden ermächtigt, die Urlaubszeit einschließlich der Reisezeit gnadenweise auf die Reststrafe anzurechnen, wenn der Gefangene den Sozialurlaub nicht mißbraucht hat und freiwillig und rechtzeitig in die Justizvollzugsanstalt zurückgekehrt ist. Hierüber ist der Gefangene vor Antritt des Urlaubs zu belehren.

(4) Mißbraucht der Gefangene den ihm gewährten Sozialurlaub, indem er erneut eine Straftat begeht oder nicht rechtzeitig und freiwillig in die Justizvollzugsanstalt zurückkehrt, so darf ihm vor Ablauf von mindestens sechs Monaten kein weiterer Sozialurlaub bewilligt werden.

(5) Über Beschwerden gegen ablehnende Bescheide des Leiters der Justizvollzugsanstalt entscheidet der Minister der Justiz, dem die Vorgänge mit einem Bericht unter Beifügung der Gefangenenpersonalakten beschleunigt zuzuleiten sind. In dem Bericht ist darauf zu achten, daß die Angaben über den Stand der Strafvollstreckung, das Verhalten des Verurteilten im Strafvollzug, sein Begehren und die Gründe, die für die ablehnende Gnadenentscheidung maßgebend waren, vollständig sind.

(6) Wird gegen einen Gefangenen eine in Hessen erkannte zeitige Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt außerhalb des Landes Hessen vollzogen, so entscheidet über die Gewährung von Sozialurlaub der Minister der Justiz.

(7) Wird gegen einen Gefangenen eine durch ein außerhessisches Gericht erkannte zeitige Freiheitsstrafe vollzogen, so entscheidet über die Gewährung von Sozialurlaub der für die Vollstreckungsbehörde zuständige Landesjustizminister oder die dort zuständige Gnadenbehörde.

§ 30 b
Entlassungsurlaub
Zuständigkeit und Voraussetzungen

(1) Die Leiter der Justizvollzugsanstalten dürfen einem Gefangenen, gegen den eine in Hessen erkannte zeitige Freiheitsstrafe vollzogen wird, innerhalb der letzten drei Monate seiner Vollzugszeit einen Urlaub bis zu sechs Tagen bewilligen, um ihm die Arbeits- und Wohnungssuche nach der Entlassung zu erleichtern.

(2) Für die Bewilligung und für die gnadenweise Anrechnung des Entlassungsurlaubs sowie für Beschwerden gegen ablehnende Bescheide des Leiters der Justizvollzugsanstalt gilt § 30 a entsprechend.

§ 30 c
Freigang zur Vorbereitung auf die Entlassung
Zuständigkeit und Voraussetzungen

(1) Die Leiter der Justizvollzugsanstalten können als Gnadenbehörden geeigneten Gefangenen unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gestatten, außerhalb der Anstalt, jedoch bei täglicher Rückkehr, einer Beschäftigung in einem freien Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nachzugehen (Freigänger), wenn dies zur Vorbereitung auf die Entlassung angezeigt ist.

(2) Freigänger kann nur werden, wer eine in Hessen erkannte zeitige Freiheitsstrafe verbüßt, wenn nach Vollzug eines Drittels — mindestens jedoch eines Jahres — die restliche Vollzugszeit voraussichtlich ein Jahr nicht übersteigt. Über Ausnahmen entscheidet der Minister der Justiz.

(3) § 30 a Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5, Abs. 5, 6 und 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 30 d
Freigang zur Verhinderung einer Desozialisierung

(1) Die Gnadenbehörde (§ 3) kann im Einvernehmen mit dem gemäß § 10

Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 anzuhörenden Gericht geeigneten Verurteilten, gegen die eine Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren zu vollstrecken ist, unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gestatten, während des Strafvollzugs außerhalb der Anstalt, jedoch bei täglicher Rückkehr, einer Beschäftigung in einem freien Arbeitsverhältnis nachzugehen (Berufsfreigänger), wenn

1. die Freiheitsstrafe wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung vollzogen werden soll und ohne die Beschäftigung als Berufsfreigänger die Tilgung des durch die Straftat angerichteten Schadens voraussichtlich nicht bewirkt werden kann

oder

2. der durch den Freiheitsentzug bedingte Abbruch der Berufsausübung des Verurteilten wahrscheinlich zu einer über die Zeit der Strafvollstrekkung erheblich hinausreichenden Ausgliederung aus der Gesellschaft mit der Gefahr seines Abgleitens in die Kriminalität führen wird.

(2) Kommt das Einvernehmen zwischen der Gnadenbehörde und dem gemäß Abs. 1 anzuhörenden Gericht nicht zustande, so ist an den Minister der Justiz zu berichten.

(3) § 30 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 30 e

Ausgang

Zuständigkeit und Voraussetzungen

(1) Die Leiter der Justizvollzugsanstalten können als Gnadenbehörden den Gefangenen im Einzelfall stundenweise Strafunterbrechung (Ausgang) bewilligen, die die in den §§ 30 a bis d genannten Voraussetzungen erfüllen, wenn dies

1. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach den §§ 30 a bis d,
2. zur Erledigung wichtiger und unaufschiebbarer Angelegenheiten persönlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Art, bei denen die Anwesenheit des Gefangenen außerhalb der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist,

oder

3. aus sonstigen Gründen der Behandlung im Vollzug angezeigt erscheint.

Die Gewährung von Ausgang hat auf die für den Urlaub geltenden Fristen keinen Einfluß. Die Strafzeitberechnung wird durch den Ausgang nicht verändert.

(2) § 30 a Abs. 6 und 7 findet entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt

Beschwerden

§ 31

(1) Über Beschwerden gegen Bescheide der Gnadenbehörde entscheidet der Minister der Justiz. Richtet sich die Beschwerde gegen eine ablehnende Gnadenentscheidung in den Fällen, in denen die Gnadenbehörde die Ermächtigung zur Erteilung eines Gnadenerweises hat oder die die Ablehnung von Strafausstand bis zu einem Jahr einschließlich Kurzurlaub betreffen, so kann die Gnadenbehörde der Beschwerde abhelfen und den erstrebten Gnadenerweis bewilligen, sofern von dem Beschwerdeführer Gründe vorgetragen werden, die nunmehr einen Gnadenerweis rechtfertigen.

(2) Hilft die Gnadenbehörde der Beschwerde ab, so hat sie unter Beifügung der Beschwerdeschrift dem Leiter der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht hierüber zu berichten. In dem Bericht sind die Gründe kurz darzustellen, die zu der Abhilfeentscheidung geführt haben.

(3) Auch der Leiter der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht kann unter den in Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen sowie in den Fällen der Beschwerde abhelfen, die die Ablehnung von Strafausstand, der ein Jahr übersteigt (§ 28), betreffen.

(4) Beschwerden hemmen die Vollstreckung nicht. Die Gnadenbehörden können jedoch die Vollstreckung bis zur Entscheidung über die Beschwerde einstellen oder von Zwangsmaßnahmen absehen, sofern die Beschwerde nicht aussichtslos erscheint.

(5) Der Bericht an den Minister der Justiz wird mit Doppel über den Leiter der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, der eine Stellungnahme beifügt, erstattet. Der Bericht hat Angaben über Straftat des Verurteilten, gerichtliches Erkenntnis, Stand der Strafvollstreckung, Beschwerdebegehren und die wesentlichen Gründe, die zur ablehnenden Entscheidung geführt haben, zu enthalten.

Siebter Abschnitt

Geschäftliche Behandlung von Gnadensachen

§ 32

Registerführung

(1) Die Geschäftsstelle der Gnadenbehörde führt für Gnadensachen ein Register. Das Nähere über die hierbei zu verwendenden Vordrucke regelt ein Erlaß.

(2) In das Register werden alle bei der Gnadenbehörde eingehenden Gnadengesuche und alle sonstigen von der Gnadenbehörde zu bearbeitenden Gnadensachen eingetragen. Gesuche um Strafausstand einschließlich Kurzurlaub und Gesuche, die lediglich Gerichtskosten betreffen, werden nicht eingetragen. Auch Gesuche um Gewährung von Sozialurlaub, Entlassungsurlaub, Freigang und Ausgang, die der Gnadenbehörde zugehen, sind nicht in das Gnadenregister einzutragen.

(3) Für jeden Verurteilten wird eine besondere Nummer des Registers benutzt, auch wenn von mehreren Verurteilten oder für mehrere Verurteilte ein gemeinschaftliches Gnadengesuch gestellt wird.

(4) Weitere Gesuche, die dieselbe Person und dieselbe Verurteilung einschließlich der Kosten betreffen, sind nicht besonders einzutragen, wenn sie vor endgültiger Erledigung des ursprünglichen Gesuchs eingehen. Wird eine von einer Gnadenbehörde getroffene Entscheidung beanstandet, so gilt sie nicht als endgültige Erledigung. Erfolgt nach diesen Regeln eine Neueintragung, so wird bei der früheren Eintragung auf die neue Nummer verwiesen.

(5) Zu dem Register wird ein alphabetisches, auf die laufenden Nummern des Registers verweisendes Namensverzeichnis nach den Namen der Verurteilten geführt.

§ 33
Aktenführung

(1) Die Gnadenvorgänge werden nicht in die Akten eingeheftet, sondern in einem für jeden Verurteilten anzulegenden Gnadenheft gesondert bei den Akten verwahrt. Bei Versendung der Akten sind die Gnadenhefte grundsätzlich zurückzubehalten. Zu dem Gnadenheft, das für das erste Gnadengesuch gebildet worden ist, werden alle späteren Vorgänge über denselben Fall und denselben Verurteilten auch dann genommen, wenn eine erneute Eintragung in das Register erfolgt.

(2) Gnadengesuche, in denen lediglich um Strafausstand einschließlich Kurzurlaub gebeten wird, sind zu den Hauptakten — wenn die Gnadenbehörde nicht Vollstreckungsbehörde ist — sonst zum Vollstreckungsheft zu nehmen. Das gleiche gilt für Gesuche, mit denen die gnadenweise Gewährung von Sozialurlaub, Entlassungsurlaub, Freigang und Ausgang begehrt wird. Gesuche, die lediglich Gerichtskosten betreffen, gehören nur dann zu den Gnadenakten, wenn sie mit einem noch nicht erledigten Gesuch um Straferlaß oder einem sonstigen Gnadenerweis im Zusammenhang stehen.

(3) Auf der ersten Umschlagseite des Gnadenheftes werden Name, Beruf und Wohnung des Verurteilten sowie das Aktenzeichen angegeben. Hat der Minister der Justiz Bericht erbeten, so wird ein entsprechender Vermerk auf der ersten Umschlagseite auffällig angebracht.

(4) Das Aktenzeichen des Heftes erhält die sich aus dem Register ergebende nächste Eintragungsnummer; sobald ein Heft eine neue Nummer erhält, wird die frühere Nummer auf der Hülle des Heftes durchgestrichen. Das Heft wird nach Erledigung des Gnadenverfahrens bei den Strafakten aufbewahrt.

(5) Die Gnadenhefte werden mit den Hauptakten vernichtet.

§ 34
Statistische Erhebungen

Die Gnadenbehörden reichen jährlich bis zum 15. Februar dem Minister der Justiz eine Übersicht über ihre Tätigkeit in Gnadensachen ein. Gleichzeitig teilen sie Zahl und Art der gewährten Gnadenerweise sowie der erfolgten Widerrufsentscheidungen aus dem abgelaufenen Jahr mit.

Achter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 35
Übergangsvorschrift

Diese Gnadenordnung gilt auch für die Bearbeitung aller im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht abgeschlossenen Gnadenverfahren. Soweit ein Wechsel in der Zuständigkeit eintritt, sind anhängige Gnadensachen an die nach dieser Gnadenordnung zuständige Gnadenbehörde abzugeben.

§ 36
Aufhebung bisheriger Vorschriften

Die Gnadenordnung vom 27. November 1968 (JMBl. S. 595), zuletzt geändert durch Runderlaß vom 16. November 1973 (JMBl. S. 503)[1]), wird aufgehoben.

§ 37

Diese Gnadenordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1974

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

1) GVBl. II —

Hessische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes*)

Vom 4. Dezember 1974

Auf Grund des § 70 a Abs. 1 und 2 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1857), und des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenstandsgesetz vom 26. November 1974 (GVBl. I S. 559) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Standesbeamte wird von der Gemeinde bestellt. Besteht der Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden, so wird der Standesbeamte von der Gemeinde bestellt, in der sich der Sitz des Standesbeamten befindet.

(2) Die Bestellung erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde. Die Bestellung ist auf Widerruf auszusprechen.

(3) Die für das Amt des Standesbeamten erforderliche Eignung besitzt in der Regel, wer die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände nachweisen kann. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist vor der Bestellung von der kreisangehörigen Gemeinde die Zustimmung der unteren Aufsichtsbehörde, von der kreisfreien Stadt die Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen.

(4) Steht der zu bestellende Standesbeamte nicht in einem Beamtenverhältnis zur Gemeinde, so ist er mit der Bestellung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Widerruf zu berufen.

§ 2

Die Gemeinde kann die Bestellung jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Bestellung kann bei kreisangehörigen Gemeinden von der unteren Aufsichtsbehörde, bei kreisfreien Städten von der oberen Aufsichtsbehörde angeordnet werden.

§ 3

Die Aufsicht über die Standesbeamten führen

1. als untere Aufsichtsbehörden in kreisangehörigen Gemeinden der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat;
2. als obere Aufsichtsbehörde der Regierungspräsident;
3. als oberste Aufsichtsbehörde der Minister des Innern.

§ 4

Für die Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 30. Juni 1938 geführten standesamtlichen Nebenregister gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Zweitbücher der Personenstandsbücher.

§ 5

Die vor dem 1. Januar 1975 ausgesprochenen Bestellungen zum Stellvertreter des Standesbeamten gelten als Bestellung zum Standesbeamten nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Personenstandsgesetzes fort.

§ 6

Die Erste Verordnung nach § 70 a des Personenstandsgesetzes vom 23. Dezember 1957 (GVBl. 1958 S. 14)[1]) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Dezember 1974

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 302-9
1) GVBl. II 302-5

Verordnung zur Änderung der Kurbeitragsordnung für die hessischen Staatsbäder*)

Vom 7. Dezember 1974

Auf Grund des § 20 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1974 (GVBl. I S. 104), wird verordnet:

Artikel 1

Die der Kurbeitragsordnung für die hessischen Staatsbäder vom 1. Dezember 1972 (GVBl. I S. 396), geändert durch Verordnung vom 26. November 1973 (GVBl. I S. 440), beigefügte Anlage 2 zu § 7 Abs. 7 über die Höhe des Kurbeitrages in den hessischen Staatsbädern erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1974

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) Ändert GVBl. II 305-6

Anlage

Höhe des Kurbeitrages in den hessischen Staatsbädern

Art der Kurkarte	Bad Nauheim Bad Wildungen DM	Bad Schwalbach Schlangenbad DM	Bad Salzhausen Bad Hersfeld DM
Hauptkarte (4 Wochen)	92,—	76,—	72,—
Beikarte für Angehörige (4 Wochen)	64,—	55,—	52,—
Beikarte für Kinder (4 Wochen)	46,—	42,—	40,—
Wochenkarte	24,—	21,—	19,—
Wochenbeikarte für Angehörige	18,—	16,—	14,—
Wochenbeikarte für Kinder	12,—	12,—	11,—
Tageskarte	3,50	3,—	2,70
Halbtageskarte	2,—	1,50	1,35
Einwohnerjahreskarte	50,—	30,—	25,—
Einwohnerjahresbeikarte für Angehörige	35,—	25,—	20,—

Achte Anordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz*)

Vom 29. November 1974

Auf Grund des § 66 Abs. 4 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), und des § 1 Nr. 5 der Ersten Anordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit von Landesbehörden nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 13. März 1972 (GVBl. I S. 74) wird auf Antrag der Gemeinden bestimmt:

§ 1

(1) Die Aufgaben der Umlegung, die der Stadt Braunfels, Landkreis Wetzlar, obliegen, werden dem Hessischen Amt für Landeskultur in Gießen als Flurbereinigungsbehörde übertragen. Die Übertragung beschränkt sich auf den Stadtteil Tiefenbach.

(2) Die Aufgaben der Umlegung, die der Stadt Kirchhain, Landkreis Marburg-Biedenkopf, obliegen, werden dem Hessischen Amt für Landeskultur in Marburg (Lahn) als Flurbereinigungsbehörde übertragen. Die Übertragung beschränkt sich auf die Gemarkung Kirchhain, Flur 22 und Flur 23.

(3) Die Aufgaben der Umlegung, die der Gemeinde Lahntal, Landkreis Marburg-Biedenkopf, obliegen, werden dem Hessischen Amt für Landeskultur in Marburg (Lahn) als Flurbereinigungsbehörde übertragen. Die Übertragung beschränkt sich auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 der ehemaligen Gemeinde Lahnfels für das Gebiet „Auf'm Berg" und „Auf dem Brunnenquell".

(4) Die Aufgaben der Umlegung, die der Stadt Butzbach, Wetteraukreis, obliegen, werden dem Hessischen Amt für Landeskultur in Gießen als Flurbereinigungsbehörde übertragen. Die Übertragung beschränkt sich auf die Gemarkung Nieder-Weisel.

§ 2

(1) Nicht übertragen werden die Befugnis nach § 46 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes zur Anordnung der Umlegung, die Befugnis nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird, und die Befugnis nach § 59 Abs. 5 Satz 2 des Bundesbaugesetzes, die Übertragung des Grundstücks zu verlangen, wenn einem Baugebot nicht entsprochen wird.

(2) Die Rechtsstellung der Gemeinden als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3 und § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach den §§ 64 und 78 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. November 1974

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 81-22

Neunte Anordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz*)

Vom 10. Dezember 1974

Auf Grund des § 66 Abs. 4 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), und des § 1 Nr. 5 der Ersten Anordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit von Landesbehörden nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 13. März 1972 (GVBl. I S. 74) wird auf Antrag der Gemeinden bestimmt:

§ 1

(1) Die Aufgaben der Umlegung, die der Gemeinde Sinn, Dillkreis, obliegen, werden dem Hessischen Amt für Landeskultur in Dillenburg als Flurbereinigungsbehörde übertragen. Die Übertragung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Die Aufgaben der Umlegung, die der Gemeinde Sinntal, Main-Kinzig-Kreis, obliegen, werden dem Hessischen Amt für Landeskultur in Hanau als Flurbereinigungsbehörde übertragen. Die Übertragung beschränkt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 „Im Flur" für den Ortsteil Neuengronau.

§ 2

(1) Nicht übertragen werden die Befugnis nach § 46 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes zur Anordnung der Umlegung, die Befugnis nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird, und die Befugnis nach § 59 Abs. 5 Satz 2 des Bundesbaugesetzes, die Übertragung des Grundstücks zu verlangen, wenn einem Baugebot nicht entsprochen wird.

(2) Die Rechtsstellung der Gemeinden als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3 und § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach den §§ 64 und 78 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1974

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 81-23

Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Errichtung und die Zuständigkeit von amtsgerichtlichen Zweigstellen*)

Vom 9. Dezember 1974

Auf Grund des § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 8. April 1968 (GVBl. I S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 384), wird bestimmt:

Artikel 1

§ 4 Abs. 7 der Anordnung über die Errichtung und die Zuständigkeit von amtsgerichtlichen Zweigstellen vom 22. Mai 1974 (GVBl. I S. 270), geändert durch Anordnung vom 21. Oktober 1974 (GVBl. I S. 557), erhält folgende Fassung:

„(7) Die Zweigstelle Braunfels des Amtsgerichts Wetzlar ist für die Vollstreckungssachen in das unbewegliche und das bewegliche Vermögen, die Konkurssachen, die Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, die Grundbuchsachen, die Urkundssachen, die Nachlaßsachen, die familienrechtlichen Angelegenheiten, die Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen und die Kirchenaustritte zuständig."

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Dezember 1974

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

*) Ändert GVBl. II 210-33

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 36,80 DM einschließlich 1,92 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 37 kostet 1,30 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)